

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Stadt Lauscha

- Parkgebührenordnung -

Die Stadt Lauscha erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. S. 3044), zuletzt geändert am 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), des § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153) und § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) die folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Stadt Lauscha -Parkgebührenordnung-.

§1 Geltungsbereich

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur infolge wegen auf der Grundlage einer Ausschilderung als Stellplatz/Parkplatz möglich ist, werden Gebühren erhoben werden.
- (2) Weitere Parkflächen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümern -als gebührenpflichtige Parkflächen nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung ausgewiesen werden.

§2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht und wird sofort fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der zugewiesenen Parkfläche. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§3 Höhe der Parkgebühren für Anwohnerstellplätze

- (1) Die Parkgebühr für einen Anwohnerstellplatz wird auf 100,00 pro Jahr festgesetzt.

§4 Höhe der Parkgebühren bei Veranstaltungen

Gemäß § 1 Absatz 4 Für Veranstaltungen können Behelfsparkflächen bzw. -parkplätze eingerichtet werden.

Für das Parken bei Veranstaltungen folgende Entgelte erhoben:

1. Parkgebühren

Kraftomnibusse: 20,00 Euro pro Tag

Personenkraftwagen: 04,00 Euro pro Tag

2. Teilnahme am Buspendelverkehr

Einzelfahrt: 02,00 Euro

Hin-und Rückfahrt: 04,00 Euro

§6
Inkrafttreten / Außerkraftsetzen

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 12.05.2009 und die 1. Änderung der Parkgebührenordnung vom 22.10.2015 außer Kraft.

Stadt Lauscha, den 16.11.2022


Zitzmann
Bürgermeister

